

Erhalten am 21.03.2013  
P.F.



FIBAA

FIBAA | Berliner Freiheit 20-24 | 53111 Bonn | Germany

THE QUALITY SEAL IN HIGHER EDUCATION

Herrn Professor  
Dr. Peter François  
Präsident  
Hamburger Fern-Hochschule gGmbH  
Alter Teichweg 19  
22081 Hamburg

unser Zeichen: 2013-96-DM/sal - ProjNr.: 11/122  
Telefon: (+)49 (0) 228 280 356 -0  
Telefax: (+)49 (0) 228 280 356 -20  
Ansprechpartner: Daisuke Motoki  
Geschäftsführung  
E-Mail: motoki@fibaa.org

Bonn, 19.03.2013

**Beschluss der FIBAA-Akkreditierungskommission für Programme am 22. Februar 2013:  
Bescheid zur Akkreditierung des Studienganges Wirtschaftsrecht (Online) (LL.M.) der Hamburger  
Fern-Hochschule und zur Verleihung des Siegels des Akkreditierungsrates**

Sehr geehrter Herr Professor François,

ich freue mich, Ihnen den Beschluss der FIBAA-Akkreditierungskommission für Programme (F-AK PROG) vom 22. Februar 2013 mitteilen und Ihnen die Urkunde des Akkreditierungsrates sowie das Gutachten für das genannte Studienprogramm überreichen zu können. Die F-AK PROG hat sich, unter Würdigung des vorgelegten Gutachtens, der Stellungnahme durch Ihre Hochschule sowie der auf die Stellungnahme bezogenen Kommentare und weiteren Erläuterungen der Gutachter, das Gutachten, die darin enthaltene Beschlussempfehlung und Begründung zur Auflage zu eigen gemacht und wie folgt beschlossen:

▪ **Wirtschaftsrecht (Online) (LL.M.)**

**Beschluss:** Der Studiengang wird gemäß Abs. 3.1.2 i.V.m. Abs. 3.2.4 und 3.2.5 der Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung i.d.F. vom 23. Februar 2012 unter einer Auflage für fünf Jahre akkreditiert.

**Akkreditierungszeitraum:** 22. Februar 2013 bis 21. Februar 2018

**Auflage:** Es sind verabschiedete und rechtsgeprüfte Ordnungen zum Studiengang vorzulegen. (Rechtsquelle: Kriterium 2.5 „Prüfungssystem“ i.V.m. Kriterium 2.8 „Transparenz und Dokumentation“ der „Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ i.d.F. vom 23. Februar 2012).

Die Erfüllung der Auflage ist bis zum 22. November 2013 nachzuweisen.

Das Siegel des Akkreditierungsrates wird vergeben.



FIBAA

- 2 -

FIBAA | Berliner Freiheit 20-24 | 53111 Bonn | Germany

THE QUALITY SEAL IN HIGHER EDUCATION

Das beiliegende Gutachten informiert über die Begründung zur Beschlussfassung im Einzelnen und benennt nochmals die einschlägigen **Rechtsquellen** hierfür.

Ich möchte Sie bitten, die Dokumentation zur Auflagenerfüllung fristgerecht bei der FIBAA einzureichen, da die FIBAA sonst gem. Abs. 3.5.4 der o.g. Regeln des Akkreditierungsrates die Akkreditierung nach Mahnung und Ablauf einer angemessenen Nachfrist unverzüglich mit Wirkung zum nächstfolgenden Semesterende entziehen müsste.

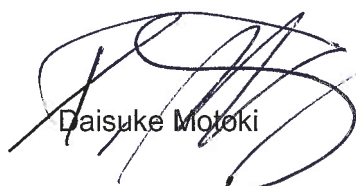
Während der gesetzten Frist steht Ihnen die FIBAA selbstverständlich gerne für Rückfragen und weitere Informationen zur Verfügung.

Diese Entscheidung wird zusammen mit dem Gutachten, der erteilten Auflage und dem Akkreditierungszeitraum auf der Homepage der FIBAA und der Datenbank der HRK veröffentlicht. Die Akkreditierung können Sie in Ihren Veröffentlichungen (Internet und Drucksachen) auch durch die Abbildung eines Banners ausweisen. Die entsprechende Grafikdatei wird Ihnen auf Anfrage gerne elektronisch zur Verfügung gestellt.

Bei Widersprüchen zwischen Bescheid und Urkunde sind die hier im Bescheid enthaltenen Angaben allein erheblich.

Zur Akkreditierung gratuliere ich Ihnen herzlich und wünsche Ihnen viel Erfolg für den genannten Studiengang.

Mit freundlichen Grüßen



Daisuke Motoki

**Sie haben die Möglichkeit, gegen Kommissionsentscheidungen innerhalb einer Frist von einem Monat ab Bekanntgabe der Entscheidung schriftlich Beschwerde bei der FIBAA-Geschäftsstelle einzulegen. Die Beschwerde ist zu begründen. Unter Berücksichtigung der Beschwerdegründe und ggf. nach Anhörung des Beschwerdeausschusses entscheidet die Kommission erneut und abschließend. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Beschwerdeausschusses. Im Falle einer abschlägigen Entscheidung sind die zusätzlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens durch die Hochschule zu zahlen.**